

# Naturrecht

göttliches, ewiges und natürliches Gesetz (Lex divina, lex aeterna, lex naturalis).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet. Oberstes Gesetz ist das Naturrecht (Augustinus, Thomas von Aquin) - denn es ist das **überpositive Recht der ewigen Ordnung**, unwandelbar und für alle Menschen gültig. Damit ist das Naturrecht als Lehre der primären Rechtsprinzipien dem positiven Recht (Judikative) übergeordnet.

Christian Thomasius (\*1.1.1655, † 28.09.1728) stellte die Sittlichkeit über das Recht; die Sittlichkeit (bezieht sich immer auf das Naturrecht) sei immanent, während es ohne Gemeinschaft kein Recht geben könne => Naturrecht das übergeordnete Rechtssystem!

Hugo de Groot (\*10.04.1583, † 28.08.1645) leitete die Prinzipien des Völkerrecht, von den Rechtsprinzipien des Naturrechts ab.

Samuel von Pufendorf (\*8.1.1632, † 26.10.1694) leitete die Staatenbildung aus der natürlichen Geselligkeit und der Bedürftigkeit des Menschen ab, der aus der eigenen Vernunft heraus in der Lage sein muss, den Unterschied zwischen Recht und Unrecht zu erkennen.

John Locke (\*29.8.1632, † 28.10.1704) veröffentlichte seine Staatsauffassung von einem Gesellschaftsvertrag. Die Volksvertretung soll für die Wahrung der naturrechtlichen Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und Streben nach Glückseligkeit eintreten.

Eine Regierung, die diese Prinzipien missachte, erklärte Locke für illegitim. Eigentum und Freiheit sah er als die Garanten für eine Gesellschaft, in der sich der naturrechtliche Gedanke entfalten könne.

John Locke stellte den Schutz des Einzelnen vor dem Staat in den Vordergrund: der politische Liberalismus (Subsidiaritätsprinzip). Charles-Louis de Secondat Montesquieu, Baron de la Brède (1689 - 1755):

*„Politische Freiheit für jeden Bürger ist jene geistige Beruhigung, die aus der Überzeugung hervorgeht, die jedermann von seiner Sicherheit hat. Damit man diese Freiheit genieße, muss die Regierung so beschaffen sein, dass kein Bürger einen andern zu fürchten braucht.“*

Naturrecht ist unwandelbar und für alle Menschen gültig.

Es ist säkular abgeleitet aus der „natürlichen Vernunft“ jus naturale, die Grundsätze der freien Zustimmung, von Treu & Glauben und der guten Sitten, die Überzeugung des Großteils der Staaten, daß diese Rechtssätze ein unabdingbares Fundament auch einer Ordnung sind.

Die soziale Natur des Menschen ergibt sich aus den soziologischen Ansätzen und der natürlichen Solidarität der für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit.

Durch den Rechtspositivismus der Staaten stimmten Völkerrechtssubjekte den Rechtsnormen zu. Das Völkerstrafrecht verpflichten Staaten, internationale Organisationen und Individuen.

Ein hoheitlich tätiges Wirtschaftssubjekt (Staaten) ist ein Rechtssystem, das Menschen von Menschen nicht abänderbare Rechte gewährt nach Überzeugung der Staaten, daß diese Rechtssätze ein unabdingbares Fundament auch einer Koordinationsordnung sind.

**ius cogens** (lat: zwingendes Recht) ist der Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen werden darf = zwingendes Völkerrecht. Es kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden.

Zum **ius cogens** gehört der Kern des Gewaltverbots, die elementaren Menschenrechte, sowie laut **ILC** Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord, das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Unwandelbar sind danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit.

Kodifikationen des Völkerrechts:

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge:

Art. 53 und Art. 64 setzt diese Existenz (ius cogens) voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum ius cogens stehen. Der Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda ist allgemein anerkannt

### **Artikel 53**

Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

*Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.*

### **Artikel 64**

Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

*Entsteht eine neue zwingende Norm des Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.*

Naturrecht ist ein übergeordnetes Rechtssystem, überpositives Recht der ewigen Ordnung und ist die Grundlage heutiger Rechtssysteme: Staats- und Gesellschaftsvertrag, und damit die Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Dies bedeutet: Es existiert eine Gesetzeshierarchie.

Oberstes Gesetz ist das Naturrecht - denn es ist das **überpositive Recht der ewigen Ordnung**, unwandelbar und für alle Menschen gültig.

Damit ist das Naturrecht als Lehre der primären Rechtsprinzipien dem positiven Recht (Judikative) übergeordnet.

Aus dem Naturrecht leitet sich sowohl der ius cogens, als auch das Völkerrecht ab.

Völkerrecht, wie das allgemein anerkannte Wiener Übereinkommen der Verträge leitet seine Art. 53 und Art. 64 ebenso direkt vom Naturrecht (ius cogens) ab, wie die Menschenrechtscharta.

In alle demokratische Staatsverfassungen fließt das Naturrecht als übergeordnetes Recht ein. Daraus resultieren die Gesetze auf Staatsebene sowie Landesebene (welche ohne Naturrecht nichtig wären).

Für die Bürger werden Bürgerliche Gesetzbücher ratifiziert, wobei in allen Gesetzestexten, welche sich auf Treu und Glauben, sowie Sittlichkeit beziehen, direkt das Naturrecht zur Anwendung kommt.

#### **D.h. ein Gesetz oder seine Auslegung im Widerspruch zum Naturrecht**

#### **ist unheilbar nichtig!**

Das Subsidiaritätsprinzip entspricht zweierlei Erfordernissen: Der Notwendigkeit des Gemeinschaftshandelns und der Verhältnismäßigkeit der Aktionsmittel, gemessen an den Zielen und ist damit eine politische sowie gesellschaftliche Maxime, **die Eigenverantwortung vor** staatliches Handeln stellt - d.h. staatliches Handeln soll auf Ausnahmesituationen beschränkt sein und nur dann eintreten, wenn die eigenen Mittel der betroffenen Person(en) nicht ausreichen.

Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die **Europäische Union**, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte – Amtsblatt Nr. C 340 <10.11.97>

*SIND zu diesem Zweck über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:*

- 1. Jedes Organ gewährleistet bei der Ausübung seiner Befugnisse die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.*
- 2. Jedes Organ gewährleistet ferner die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, demzufolge die Maßnahmen der Gemeinschaft, nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen.*

In dieser Gesellschaftskonzeption wird die Verantwortlichkeit des Staates als nachrangig, subsidiär angesehen => ein „Strukturprinzip“ für die Organisation des Volkslebens. Übernehmen Sie also die notwendige Eigenverantwortung durch die Notwendigkeit des Gemeinschaftshandelns nach dem Subsidiaritätsprinzip und gründen Sie Ihre Gemeinden, damit der Souverän wieder handlungsfähig wird!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr ZDS-Team und  
Deutsches Amt für Menschenrechte  
im Juli 2011